

35 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (44/A) geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Klara Motter haben in der Sitzung am 12. Dezember 1990 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die angestrebte Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dient der Schaffung der studienrechtlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme Österreichs an den EG-Programmen ERASMUS und COMETT II.

Die EG-Programme ERASMUS und COMETT II haben folgende Zielsetzungen:

1. COMETT II

Im Rahmen des Programmes der Europäischen Gemeinschaften zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie soll die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie, insbesondere der fortgeschrittenen Technologie, die Entwicklung eines hochqualifizierten Arbeitskräftepotentials und somit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verbessert werden.

Ein Teil des Programmes sieht den grenzüberschreitenden Austausch von Studenten vor. Im Rahmen des sogenannten „integrierten“ Studentenpraktikums soll den Studenten für eine bestimmte Zeit eine strukturierte betriebliche Ausbildung in einem Unternehmen eines EG-Mitgliedstaates angeboten werden, die Studenten mit den Berufsaussichten in dem betreffenden technologischen oder technolo-

giebezogenen Gebiet vertraut gemacht, ihrer Ausbildung eine europäische Dimension geben und ihre unternehmerischen Fähigkeiten angeregt werden.

2. ERASMUS

Das Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten sieht Zuschüsse an Hochschulen zur Förderung einer dauerhaften Zusammenarbeit, Mobilitätsstipendien für Studenten, Reisestipendien und andere Zuschüsse vor.

Voraussetzungen für die Teilnahme an beiden Programmen ist die Schaffung rechtlicher Grundlagen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, die die volle Anerkennung der ausländischen Studienaufenthalte und Betriebspraktika im vorhinein gewährleisten. Diese Voraussetzung würde durch die vorgeschlagene Novellierung des § 21 AHStG erfüllt.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Dezember 1990 in Verhandlung gezogen.

Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Seel, Dr. Brünner, Dr. Khol, Mag. Haupt, Steinbauer, Mrkvicka sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 12 12

Dipl.-Vw. Dr. Lukesch

Berichterstatter

Klara Motter

Obfrau

%

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das zuständige Organ der Universität kann die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen im Rahmen bestimmter ausländischer ordentlicher Studien, insbesondere im Rahmen universitärer Partnerschaften, generell festlegen; solche Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität zu verlautbaren.“

2. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Hochschullehrgänge für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Institution sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers für die Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen und allfällige Prüfungen anzuerkennen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

3. Dem § 21 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.